

Abschrift

Aktenzeichen:
152 C 1509/14



Amtsgericht
Koblenz

WV		ZK
Frist	EINGEGANGEN	12
Gegn	04 AUG 2014	7sp
Mdl	WALDORF FROMMER	mdA
rn		7dA

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte,
Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Koblenz durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED], [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2014

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 450,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin Abmahnkosten in Höhe von 506,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu

vollstreckenden Betrages abwenden, soweit die Klägerin nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin von Rechten an einem Musikalbum mit dem Titel '██████' der Musikgruppe ██████. Am 05.05.2011 wurde bei zwei verschiedenen Gelegenheiten durch die von der Klägerin damit beauftragte Firma ipoque GmbH eine Urheberrechtsverletzung unter einer angeführten IP-Adresse über ein Filesharing-Netzwerk festgestellt.

Die IP-Adresse wurde im Rahmen eines zivilrechtlichen Auskunftsverfahrens dem Beklagten zugeordnet.

Die Klägerin begehrt Schadenersatz in Höhe von jedenfalls 450,00 Euro und Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten in Höhe von 506,00 Euro.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es trägt vor:

An dem Tag, an dem die Klägerseite die Urheberrechtsverletzung festgestellt habe, habe er sich bis 18.00 Uhr an seinem Arbeitsplatz befunden. An diesem Tag sei nur seine vormalige Lebensgefährtin bei ihm zu Hause gewesen. Zudem sei an diesem Tag erst durch einen Techniker der Firma T-Com seine Telefondose für einen Internetzugang freigeschaltet worden.

Er habe an einer Internettauschbörse nicht teilgenommen und wisse auch nicht, wer an einer solchen Tauschbörse seinerzeit teilgenommen habe.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht ausdrücklich Bezug auf die zu

der Akte gelangten Schriftsätze und Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zunächst einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 450,00 Euro gemäß § 97 Abs. 2 UrhG und zudem einen Anspruch auf Zahlung von Abmahnungskosten in Höhe von 506,00 Euro gemäß § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG.

I. Zum Schadenersatzanspruch

Die auf Zahlung von Schadenersatz gerichtete Klage ist begründet.

Gemäß § 97 Abs. 1 UrhG kann derjenige, der das Urheberrecht widerrechtlich verletzt auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten gemäß § 97 Abs. 2 UrhG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Beklagte hat keine substantiierten Einwendungen gegen die Ordnungsgemäßheit des Ermittlungsvorgangs der Zuordnung seiner IP-Adresse zu der festgestellten Urheberrechtsverletzung erhoben.

Als Inhaber des Internetanschlusses haftet der Beklagte der Klägerin deshalb persönlich für die über seinen Anschluss begangenen Rechtsverletzungen.

Die Klägerin kann sich insoweit auf eine tatsächliche Vermutung berufen.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, welche zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung auch verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08).

Es oblag nunmehr dem Beklagten, diese zu seinen Lasten streitende Vermutung zu widerlegen.

Der Vortrag des Beklagten war insoweit nicht ausreichend.

Die tatsächliche Vermutung, der Anschlussinhaber sei für die Rechtsverletzung verantwortlich, wird nur dann widerlegt, wenn zweifelsfrei nachgewiesen oder gerichtlich festgestellt wird, dass weder der Anschlussinhaber persönlich noch eine andere Person aus seiner Sphäre verantwortlich waren. Dieser sekundären Darlegungslast ist der Beklagte nicht nachgekommen. Zum Einen ist es sehr wohl möglich, dass der Beklagte an dem fraglichen Tag bereits früher als regelmäßig von der Arbeit nach Hause gekommen ist. Entgegen seinem Vortrag in der vorprozessualen Korrespondenz, seine Freundin sei an dem fraglichen Tag nicht zu Hause gewesen, trägt er zum Anderen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nunmehr vor, seine seinerzeitige Freundin sei an dem besagten Tag zu Hause gewesen. Dies ist widersprüchlich.

Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, warum der Beklagte nicht auch für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich sein soll, sondern allein ein Dritter.

Der Beklagte hat jedenfalls fahrlässig gehandelt und ist der Klägerin deshalb zum Ersatz des hier entstandenen Schadens verpflichtet.

Was die Höhe des geltend gemachten Schadenersatzes anbelangt, so hat die Klägerseite in der umfangreichen Anspruchsbegründung vom 26.05.2014 substantiiert dargetan, es sei jedenfalls ein Schaden in Höhe von 450,00 Euro entstanden.

Dabei hat sie sich der Berechnungsmethode des Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG bedient.

Danach schuldet der Beklagte der Klägerin Schadenersatz in Höhe von jedenfalls 450,00 Euro.

Mit der Zahlung dieses Betrages befindet sich der Beklagte auf der Grundlage des vorgerichtlichen Anwaltsschreibens vom 04.07.2013 jedenfalls seit dem 12.07.2013 in Verzug.

Die Höhe der von der Klägerin geltend gemachten Zinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

II. Zum Anspruch auf Ersatz von Abmahnungskosten

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zudem einen Anspruch auf Zahlung von 506,00 Euro gemäß § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG.

Die Klägerin hat dem Beklagten Gelegenheit gegeben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewährten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Der Beklagte hat diese Gelegenheit nicht genutzt.

Die Abmahnung war nach den vorherigen Ausführungen auch berechtigt, so dass die Klägerin von dem Beklagten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen kann.

Gegen die Geltendmachung einer 1,0 Geschäftsgebühr und den Ansatz eines Gegenstandswertes von 10.000,00 Euro für eine Tonaufnahme im Bezug auf ein Musikalbum bestehen seitens des Gerichts keine Bedenken.

Die Vorschrift des § 97 a Abs. 3 S. 2 UrhG n.F. ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Ohne dass es darauf ankäme, dürfte es sich zudem in dem vorliegenden Fall nicht um einen einfach gelagerten Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs handeln.

Was den Anspruch auf Zahlung von Abmahnungskosten für die Abmahnung vom 03.06.2011 anbelangt, so ergibt sich der Zinsanspruch der Klägerin dem Grunde und der Höhe nach gleichfalls aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Der Gebührenstreitwert beläuft sich auf 956,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal/Pfalz

einzu legen


Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 31.07.2014

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle